

Die Novelle zum Bilanzbuchhaltungsgesetz - Überblick über die wesentlichen Änderungen für Gewerbliche Buchhalter

Nach einem langjährigen Abstimmungsprozess wurde am 28.3.2012 im Wege eines Initiativantrages im Nationalrat die Bilanzbuchhaltungsgesetz-Novelle beschlossen. Der Fachverband konnte folgende Punkte im Zuge der Novelle erfolgreich durchsetzen:

- Erweiterung der Befugnisse der Personalverrechner um die Abfassung und Beratung in Angelegenheiten der **Arbeitnehmerveranlagung** und der Übermittlung an die Abgabenbehörde als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung
- Erweiterung der Rechte der Buchhalter um die **Vertretung einschließlich Abgabe von Erklärungen bei unterjähriger Umsatzsteuervoranmeldung und elektronische Akteneinsicht**

Die Novelle tritt am 1.1.2013 in Kraft mit Ausnahme von § 3 Abs. 2 BibuG - Finanzonline Zugang für Buchhalter. Diese Bestimmung ist bereits mit dem Kundmachung der Novelle des Bilanzbuchhaltungsgesetzes folgenden Tag, daher am 25.04.2012 in Kraft getreten.

Mit 1.1.2013 gelten Gewerbliche Buchhalter (GBH) als Buchhalter (BH) und Personalverrechner (PV) gemäß den Bestimmungen des BibuG. Personen mit dieser uneingeschränkten Gewerbeberechtigung erhalten am 1.1.2013 automatisch die Berufsberechtigung „Buchhalter“ und „Personalverrechner“.

- **Berechtigungsumfang der Buchhalter:**
 - Geschäftsbuchhaltung (Pagatorische Buchhaltung) einschließlich der Erstellung der Saldenlisten
 - Kalkulation- Kostenrechnung (Kalkulatorische Buchhaltung)
 - Erstellung der Einnahmen/Ausgaben-Rechnung
 - Unterstützung im Bereich der kaufmännischen Büroorganisation:
 - Anlegen und Führen von Akten, Statistiken, Karteien und Dateien (z.B. Personal-,
 - Krankenstands-, Urlaubsdatei, kaufmännischer Schriftverkehr, Abgabentermine,
 - Mahnwesen, Zahlungsverkehr)
 - Unterstützung im Umgang mit spezifischer Hard- und Software
 - Erbringung sämtlicher Nebentätigkeiten gemäß § 32 der Gewerbeordnung 1994

- Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldung einschließlich der zusammenfassenden Meldungen-**NEU, umgesetzt seit 1.9.2012**
- Akteneinsicht auf elektronischem Wege - **NEU, umgesetzt seit 1.9.2012**
- Erbringung sämtlicher Beratungsleistungen im Zusammenhang des Berechtigungsumfanges

Berechtigungsumfang der Personalverrechner:

- Lohn- und Gehaltsverrechnung auch für spezielle Berufsgruppen (z.B. Bau- und Baunebengewerbe, Tourismus usw.)
 - Die Vertretung und die Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung
 - Anlegen und Führen von Akten, Statistiken, Karteien und Dateien (z.B. Personal-Krankenstands-, Urlaubsdatei)
 - Terminüberwachung bzw. Erinnerung an wichtige Termine (Abgabetermine u.ä.)
 - Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung, Abfassung und Übermittlung der Erklärung für Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörde in Botenfunktion auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung - **NEU ab 1.1.2013**
 - Unterstützung im Umgang mit spezifischer Hard- und Software
 - Diverse administrative Abwicklungen des kaufmännischen Schriftverkehrs
 - Verkauf von Waren, die Personalverrechnungsberufe selbst verwenden (z. B. - Software)
- Die Berechtigung des „Gewerblicher Buchhalters“ wird per 31.12.2012 in die Struktur des Bilanzbuchhaltungsgesetzes übergeleitet. Personen mit dieser Gewerbeberechtigung erhalten am 1.1.2013 automatisch die Berufsberechtigung „Buchhalter“ und/oder „Personalverrechner“. Die Mitgliederdatenservices der WKO pflegen die geänderten Daten ein. Von Seiten der Mitglieder müssen daher keine Schritte gesetzt werden.
 - Bei einer Doppelberechtigung GBH/BH nach BibuG und/oder PV nach BibuG erlischt die GBH-Berechtigung.
 - Die ruhende GBH Berechtigung wird zur ruhenden BH und/oder PV Befugnis.
 - Eine auf Personal (Lohn-)verrechnung eingeschränkte Gewerbeberechtigung wird zur PV Befugnis.
 - Eine auf Buchhaltung eingeschränkte Gewerbeberechtigung wird zur BH Befugnis.
 - Im BibuG sind folgende zusätzliche Rechte/Pflichten und speziellen Bestimmungen vorgesehen:
 - Zeugenentschlagungsrecht
 - Verschwiegenheitsverpflichtung
 - Fortbildungsverpflichtung (30 Lehreinheiten pro Kalenderjahr, erstmaliger Nachweispflicht im Jahr 2014 für das Jahr 2013)

- Geldwäsche
- Zweigstellenregelung
- Für den Fall, dass ein GBH seine GBH Berechtigung gelöscht hat und als gewerberechthcher Geschäftsführer einer Gesellschaft eingesetzt ist, gilt Folgendes:
 - Die Gesellschaft mit der uneingeschränkten Berechtigung gewerblicher Buchhalter erhält mit 1.1.2013 die Befugnisse BH und PV.
 - Der gewerberechthche Geschäftsführer bleibt gleich.
 - Dieser kann als natürliche Person die Befugnisse BH und/oder PV (entsprechend seiner Befähigung für die Berechtigung GBH) erlangen.

SONSTIGE ÄNDERUNGEN UND INFORMATIONEN

Paritätische Kommission als Aufsichts- und Registerbehörde

Die Paritätische Kommission wird Aufsichts- und Registerbehörde anstelle der Gewerbebehörden. Anstelle der bisherigen Register und Verzeichnisse tritt ab 1.1.2013 das neu zu schaffende Register der Paritätischen Kommission.

Alle Meldungen (Name, Titel, Berufssitz, Zweigstelle, Wohnort, Kommunikationsdaten), Ruhen, Wiederaufnahme und Verzicht sind der Paritätischen Kommission gegenüber zu erklären.

Kontakt:

Paritätische Kommission

Ansprechperson: Mag. Ulrike Lauber

Grohgasse 3/2.Stock

1050 Wien

T: 01-545 05 77

Email: info@bilanzbuchhaltung.or.at

Internet: <http://www.bilanzbuchhaltung.or.at>

Adaptierung des Prüfungstoffes

Aufgrund der erweiterten Berufsrechte wird der Themenstoff der Fachprüfungen entsprechend adaptiert. Die Paritätische Kommission wird den erweiterten Stoff ab Herbst 2012 ihren Fachprüfungen zugrunde legen. Die privaten Ausbildungsinstitute wurden entsprechend informiert, dass zur Anrechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Vergleichbarkeit diese Erweiterung ebenfalls nachgewiesen werden muss.

Bestellungsurkunden

Die Paritätische Kommission wird ein Informationsschreiben betreffend der Überleitung an die Betroffenen versenden. Im Register der PK kann über die Anzahl der Befugnisse und alle Stammdaten Einsicht genommen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des betroffenen Berufsberechtigten können vergebührungspflichtige Bestellungsurkunden zur Verfügung gestellt werden.

Ruhendmeldung gemäß § 78 BibuG

Für die Berufe Bilanzbuchhaltung, Personalverrechnung und Buchhaltung gemäß BiBuG ist das Ruhen der Paritätischen Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe zu melden.

Ruhendmeldungen können nur max. 3 Tage rückwirkend zur Kenntnis genommen werden.

Im Falle einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach mehr als siebenjährigem Ruhens hat die Paritätische Kommission diese Wiederaufnahme von der Ablegung der mündlichen

Fachprüfung abhängig zu machen, wenn der/die Berufsberechtigte in dieser Zeit nicht überwiegend facheinschlägig gearbeitet hat. (§ 78 Abs. 7 BiBuG)

Fortbildungspflicht gemäß § 68 BibuG

Aktive Berufsberechtigte sind nun verpflichtet, Fortbildungsnachweise im Ausmaß von 30 Lehreinheiten pro Kalenderjahr zu erbringen.

Mehrere Berufsberechtigungen in den Bilanzbuchhaltungsberufen führen nicht zur Erhöhung des verpflichtenden Nachweises von Lehreinheiten für die Fortbildung, d.h. diese Verpflichtung ist jedenfalls mit 30 Lehreinheiten pro Jahr begrenzt.

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht im Jahr 2013 wird erstmalig im Jahr 2014 geprüft.

Zweigstellen:

Achtung: Ab 1.1.2013 gibt es keine weiteren Betriebsstätten mehr, sondern Zweigstellen mit verpflichtendem Zweigstellenleiter!

Voraussetzung für die Errichtung einer Zweigstelle ist die Übertragung der Leitung der Zweigstelle an eine Person mit aufrechter Berufsbefugnis, die ihren Berufssitz in jenem Bundesland hat, in dem sich die Zweigstelle befindet.

Der Zweigstellenleiter muss in der Zweigstelle hauptberuflich vom Inhaber der Zweigstelle beschäftigt werden und darf die Tätigkeit eines Bilanzbuchhaltungsberufes nicht auf eigene Rechnung ausüben. Der Zweigstellenleiter muss weiters jene Berufsberechtigung besitzen, die für die in der Zweigstelle ausgeübten Tätigkeiten eines Bilanzbuchhaltungsberufes erforderlich ist. Die Errichtung einer Zweigstelle ist der Paritätischen Kommission unverzüglich zu melden.

Für Rückfragen steht die Paritätische Kommission zur Verfügung.

FinanzOnline:

Der Fachverband UBIT wird dem BMF die Codes der neu bestellten Buchhalter und Personalverrechner übermitteln. Der bisherige GBH-Zugriffscod bleibt jedenfalls solange bestehen, bis der neue BH-Code und PV-Code freigeschaltet ist. Ab 1.1.2013 sind die Vollmachtformulare für Buchhalter und Personalverrechner zu verwenden.

Das Informationsschreiben, die Klientenliste und das Vollmachtformular sind auf der Website www.rechenstift.at unter folgenden Links abrufbar:

- [Informationsschreiben](#)
- [Klientenliste](#)
- [Vollmachtformular](#)

GBH mit ruhender Berechtigung, die ihr Gewerbe mit 1.1.2013 aktiv melden möchten, wird empfohlen, dies bereits im Dezember 2012 vorzunehmen, da ansonsten aufgrund der Dauer der Datenübermittlung der zuständigen Behörden die Finanzonline-Nutzung nicht sofort möglich ist.

Buchhalter haben seit 1. September 2012 einen FinanzOnline-Zugang für die Vertretung und die Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen und zur Akteneinsicht. Die Vorlage der Klientenvollmachten durch die Buchhalter beim Finanzamt ist erforderlich.

Hinsichtlich der Übermittlungen der Arbeitnehmerveranlagungen über FinanzOnline durch Personalverrechner arbeitet der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie mit dem BMF an einer Lösung für die technische Umsetzung.

Kollektivvertrag:

Der Kollektivvertrag des Allgemeinen Gewerbes kommt weiterhin zur Anwendung.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vollmacht- und Verschwiegenheitsformulare:

Der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie hat für Personalverrechner und Buchhalter ein Muster für Allgemeine Geschäftsbedingungen und für Vollmacht- und Verschwiegenheitspflichtformulare erstellt, die den ab 1.1.2013 geltenden Vertragsverhältnisse zugrunde gelegt werden können und unter folgenden Links abrufbar sind.

[Allgemeine Geschäftsbedingungen](#)

[Vollmacht- und Verschwiegenheitsformulare](#)

Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
T: +43-(0)590900-3540
F: +43-(0)590900-3178
E-Mail: ubit@wko.at
<http://www.ubit.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!
